

Merkblatt für Veranstaltungen auf öffentlichen Verkehrsflächen

Für das Genehmigungsverfahren einer Veranstaltung auf öffentlicher Verkehrsfläche (siehe Hinweis) benötigt die Straßenverkehrsbehörde für die Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 29 Abs.2 StVO sowie ggf. einer Verkehrsbehördlichen Anordnung gemäß § 45 Abs.1 StVO folgende Unterlagen und Informationen.

■ Verkehrsbehördliche Erlaubnis gemäß § 29 Abs. 2 StVO

Veranstaltungen, für die Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden, bedürfen der Erlaubnis. Das ist der Fall, wenn die Benutzung der Straße für den Verkehr wegen der Zahl oder des Verhaltens der Teilnehmenden eingeschränkt wird. Öffentliche Plätze sind Verkehrsflächen und benötigen diese Erlaubnis.

Benötigte Unterlagen:

- ✓ Vollständig ausgefüllte und unterschriebene Veranstaltererklärung
- ✓ Lageplan (Kartenausschnitt) mit erkennbaren Außengrenzen der Veranstaltungsfläche

Gebühren:

Die Gebühren ergeben sich aus den für die Bearbeitung notwendigen Mitteleinsätze und den erbrachten Arbeitszeiten. Rechnungsempfänger ist, sofern nicht anders angegeben, der Antragsteller.

Mindestens 90,00 Euro für Veranstaltungen*
Mindestens 60,00 Euro für kleine Straßenfeste, Nachbarschaftsfeste*

(*sofern keine weiteren Maßnahmen, wie Ortstermine, Besprechungen, o.ä. für eine abschließende Entscheidung notwendig sind, wodurch weitere Gebühren entstehen können)

Siehe Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt, 2. Abschnitt, Teil B, Gebühren-Nr.263) vom 25.01.2011 (BGBI. I S. 98)

■ Verkehrsbehördliche Anordnung gemäß § 45 Abs. 1 StVO

Ist für die Durchführung einer Veranstaltung die Sperrung einer öffentlichen Verkehrsfläche nötig, ist eine Anordnung gemäß § 45 Abs. 1 StVO an den Straßenbaulastträger (Tiefbauund Vermessungsamt) erforderlich. Es ist zwingend notwendig, dass die Unterlagen mindestens 4 Wochen (Bei Großveranstaltungen 6 Wochen) vor Inkrafttreten der verkehrsrechtlichen Maßnahmen der Straßenverkehrsbehörde vorliegen.

Benötigte Unterlagen:

- ✓ Anordnungsfähige Verkehrszeichenpläne, aus denen folgendes ersichtlich sein muss:
 - Lagegerecht positionierte Verkehrszeichen, welche angeordnet werden sollen (Absperrschranken, Haltverbote, etc.)
 - > ggf. eine Umleitungsstrecke
 - Datum und Zeitraum, in dem die Verkehrszeichen gelten sollen
 - > Benennung einer verantwortlichen Person

Gebühren:

Von der Straßenverkehrsbehörde werden keine Gebühren erhoben, jedoch können seitens des Tiefbau- und Vermessungsamts Gebühren entstehen.

Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 3 StVO

Eine Ausnahmegenehmigung wird benötigt, um z.B. mit einem Fahrzeug in eine Fußgängerzone einfahren und abstellen zu dürfen. Der Veranstalter ist gleichzeitig auch Antragsteller für die Ausnahmegenehmigungen. Die benötigten Unterlagen sind spätestens 10 Tage vor Aufbaubeginn gesammelt einzureichen.

Benötigte Unterlagen:

Der Veranstalter trägt die ihm mitgeteilten amtlichen Kennzeichen (z.B. der Aussteller, etc.) in einem von der Straßenverkehrsbehörde vorgegebenen Formular ein und beantragt mit diesem Formular die gewünschten Ausnahmegenehmigungen.

Für den Fall, dass die amtlichen Kennzeichen vorher nicht bekannt sind (z.B. Mietwagen),

sind vom Veranstalter folgende Angaben in das Formular einzutragen:

- > Name der Autovermietung, bei der das Fahrzeug gemietet wird bzw. reserviert wurde
- > Ggf. Name und Anschrift der beauftragten Spedition
- Typ des gemieteten Fahrzeugs (PKW, Van, SUV, Transporter, Lkw mit Angabe des zul. Gesamtgewichts, etc.)

Gebühren:

Je Fahrzeug / Fahrzeugkombination ist eine Ausnahmegenehmigung notwendig. Die Gebühr beträgt derzeit 40,00 Euro je Ausnahmegenehmigung.

Bitte beachten Sie, dass eine weitere Bearbeitung erst nach Eingang der jeweils oben genannten Unterlagen möglich ist.

Die Verantwortung für die rechtzeitige Beantragung mittels vollständiger Anträge liegt beim Antragsteller. Sollte es aufgrund fehlender Unterlagen zu Verzögerungen bei der Bearbeitung oder zu keiner Erlaubnis der Veranstaltung kommen, geht dies sowie bereits entstandene Kosten zu Ihren Lasten.

Zur Beantwortung Ihrer Fragen oder zur Hilfestellung bei der Antragstellung können Sie sich an folgende Mitarbeiter / Mitarbeiterin wenden:

 Herr Lorke
 Tel.: 0611 / 31 - 7766

 Herr Geißler
 Tel.: 0611 / 31 - 7764

 Frau Burkhard
 Tel.: 0611 / 31 - 8498

 Frau Göbel
 Tel.: 0611 / 31 - 4205

 Herr Hannemann
 Tel.: 0611 / 31 - 3467

E-Mail: strassenverkehrsbehoerde.grossprojekte@wiesbaden.de



